

BGer 5A_320/2025 vom 29. April 2025

Bundesgericht, 2025-04-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_320_2025

FR: TF 5A_320/2025 du 29 avril 2025

IT: TF 5A_320/2025 del 29 aprile 2025

Erwägungen

E. 1

Angefochten ist ein kantonal letztinstanzlicher Entscheid über die Sistierung des erstinstanzlichen Scheidungsverfahrens (Art. 72 Abs. 1 und Art. 75 Abs. 1 BGG). Dieser stellt einen selbstständig eröffneten Zwischenentscheid im Sinne von Art. 93 BGG dar (BGE 138 III 190 E. 6; Urteile 4A_651/2024 vom 11. Februar 2025 E. 1.1; 5A_115/2025 vom 20. Februar 2025 E. 1). Darauf wird in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Entscheides auch hingewiesen.

Zwischenentscheide können nur unter den besonderen Voraussetzungen von Art. 93 Abs. 1 BGG mit Beschwerde beim Bundesgericht angefochten werden, wobei diese in der Beschwerde im Einzelnen darzulegen sind (BGE 144 III 475 E. 1.2; 150 III 248 E. 1.2).

E. 2

Die Beschwerdeführerin äussert sich nicht zu den Anfechtungsvoraussetzungen von Art. 93 Abs. 1 BGG . Bereits aus diesem Grund kann auf die Beschwerde nicht eingetreten werden.

Im Übrigen äussert sich die Beschwerdeführerin auch nicht in sachgerichteter Weise zu den Nichteintretenserwägungen im angefochtenen Entscheid, wonach sie mit der Behauptung "enormer" Kosten im Zusammenhang mit einer allfälligen Wiederholung des Schlussvortrages keine rechtlichen, sondern bloss tatsächliche Nachteile geltend mache, und wonach im Zusammenhang mit dem Strafverfahren nicht dargelegt sei, weshalb eine allfällig zu Unrecht verweigerte (zusätzliche) Beweisabnahme nicht auch als Rechtsverletzung im Endentscheid beanstandet werden könnte. Damit bleibt in der Sache selbst unbegründet, inwiefern das Obergericht mit seinem Nichteintretensentscheid Recht verletzt haben soll (zu den betreffenden Begründungsanforderungen vgl. Art. 42 Abs. 2 BGG ; BGE 140 III 115 E. 2; 142 III 364 E. 2.4).

E. 3

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 4

Mit dem sofortigen Urteil der Sache wird das Gesuch um aufschiebende Wirkung bzw. um Abnahme der Frist zur Einreichung des Schlussvortrages gegenstandslos.

E. 5

Die Gerichtskosten sind der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.